

Arbeiterversorgung: Versorgung der Werktätigen in den Betrieben oder in unmittelbarer Betriebsnähe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen; Bestandteil der —» *Arbeits- und Lebensbedingungen* der Werktätigen; wichtige Aufgabe der Wirtschafts- und Sozialpolitik der SED. Die A. ist auf die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Werktätigen sowie auf die sinnvolle Nutzung der arbeitsfreien Zeit gerichtet. Im Vordergrund der A. steht die Versorgung der Werktätigen mit warmen und kalten Speisen während der Arbeitspausen unter Berücksichtigung des Schichtbetriebes und mit alkoholfreien und stärkenden Getränken. Dazu dienen Betriebsküchen, Werkrestaurants, Frühstücksräume und Betriebsverkaufsstellen des sozialistischen Handels. Die A. hat eine vollwertige Ernährung der Werktätigen zu sichern. Zweckmäßige Handelsausrüstungen wie Transportwagen oder Automaten mit einem breiten Imbißsortiment und Getränkeangebot sollen eine schnelle Versorgung ermöglichen und verhindern, daß Arbeitszeitverluste entstehen. Die Einrichtung von Annahmestellen für Dienstleistungen wie Näharbeiten, Schuhreparaturen u. a. soll den Werktätigen den Weg zu den allgemeinen Annahmestellen ersparen. Dem gleichen Zweck dient die Einrichtung von Verkaufsstellen für Nahrungs- und Genußmittel und andere Waren des täglichen Bedarfs auf dem Werkgelände oder in seiner Nähe. Damit soll ein ausreichendes Sortiment entsprechend den betrieblichen und örtlichen Bedingungen angeboten und die Einkaufszeit verkürzt werden. Vor allem für die werktätigen Frauen sollen auf diese Weise Erleichterungen geschaffen werden.

Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft (AWG): freiwillige

Vereinigung zur Förderung des Wohnungsbaus auf der Grundlage des genossenschaftlichen Gemeineigentums an Wohnungen, die zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter in den Industriezentren errichtet werden und zur Bildung von Stammebelegschaften beitragen. Etwa die Hälfte der Neubauwohnungen werden für AWG gebaut. AWG werden bei volkseigenen Betrieben und Kombinatn gebildet. Werktätige aus anderen Betrieben können Mitglied werden, wenn sich der betreffende Betrieb bei der jeweils zuständigen AWG registrieren läßt. Auf Vorschlag des Leiters und der BGL des Betriebes kann ein Wohnungssuchender Werktätiger dann AWG-Mitglied werden, wenn er das Statut anerkennt und die Pflichten eines Genossenschaftlers übernimmt. Dazu gehören insbesondere: je nach Größe der Wohnung Genossenschaftsanteile zwischen 900 und 3000 M zu zahlen, Eigenleistungen in Form von manuellen Arbeiten zu erbringen und die sich aus dem Statut, dem Nutzungsvertrag und der Hausordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Ehegatten nehmen die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft in der AWG gemeinsam wahr. Die AWG nimmt unter Beachtung der örtlichen Bedingungen nur soviel neue Mitglieder auf, wie sie nach dem Bauplan innerhalb der nächsten 3 Jahre Wohnungen baut. Für alle Genossenschaftswohnungen gilt in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße ein einheitlicher Verteilerschlüssel, der den Normen der staatlichen Wohnraumlenkung entspricht. Für die Fälle des Ausscheidens aus der AWG und eine mögliche Erbfolge gelten statutarische Regelungen, die die vermögensrechtlichen Interessen des ehemaligen Mitgliedes bzw. seiner Erben sichern. Organe der AWG sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die